Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz

- Ref. D/2 Arten- und Biotopschutz -

Verpflichtende Erhaltungsmaßnahmen -

Deckblatt zur Erstfassung des Natura 2000-Managementplans (MaP) zum Gebiet

6406-305 "Hölzbach zwischen Rappweiler und Niederlosheim"

Stand: 10.07.2019

I. <u>Vorbemerkungen</u>

Der im Anschluss dieses Deckblattes bzw. <u>hier zu findende</u> Managementplan (MaP) zum Natura 2000-Gebiet "Hölzbach zwischen Rappweiler und Niederlosheim" ist eine erste Fassung des Managementplanes.

Die Erstellung der Erstfassungen der Managementpläne erfolgte bereits vor einigen Jahren, oft lange bevor die Schutzgebietsverordnung zum Gebiet rechtswirksam und damit verbindlich wurde. Diese Erstfassungen der MaP wurden behördenintern vorgestellt, diskutiert und sind auf dieser Ebene abgestimmt.

Die Ausweisungsverfahren zu den jeweiligen Gebieten erfolgten in der Regel später. Bei der Erarbeitung der Schutzgebietsverordnungen wurde auf die Vorschläge aus der Managementplanung zurückgegriffen. Daher gibt es in unterschiedlichem Ausmaß Abweichungen zwischen der Verordnung und dem Managementplan, die nun noch auf Ebene der Managementpläne zu bearbeiten sind. Dabei sind nicht nur inhaltliche Unterschiede zu nennen. Insbesondere die final gültigen Schutzgebietsgrenzen, Lebensraumtypenflächen und Arthabitate müssen ggf. korrigiert und abschließend in den MaP integriert werden.

Die daher nötigen Änderungen und Anpassungen der MaP an die Vorgaben der Schutzgebietsverordnungen erfolgen üblicherweise in Form von Überarbeitungen im Rahmen der Vorbereitung und Durchführung von Nutzergesprächen.

Der Vorgang der Überarbeitung von MaP und Durchführung der Nutzergespräche läuft derzeit im Saarland. Er wird jedoch nicht vor 2021 abgeschlossen sein.

Von der EU-Kommission wird jedoch gefordert, sofern die Überarbeitung des MaP noch nicht erfolgte, auch die ersten, noch nicht angepassten Fassungen in den noch zu bearbeiteten Gebieten umgehend zu veröffentlichen.

II. Noch ausstehende Anpassungen in den Erstfassungen der MaP

Bei der hier verfügbaren ersten Fassung sind insbesondere folgende Aspekte noch zu überarbeiten und daher zwingend bei allen Vorhaben, Planungen und sonstigen Wertungen bzw. Maßnahmen zu berücksichtigen:

1 Anpassung der Planung an die verbindlichen Vorgaben und die endgültige Abgrenzung des Schutzgebietes gemäß der Schutzgebietsverordnung

Die Schutzgebietsverordnungen (VO) und die zugehörigen Karten inkl. FFH-Lebensraumtypen (LRT)-Flächen und Arthabitaten finden sich unter: https://www.saarland.de/muv/DE/portale/naturschutz/informationen/natura2000/natura2000-gebiete-und-vo/013-hoelzbach-6406-305/013-hoelzbach-6406-305.html

Die Lage der LRT-Flächen können auch dem Geoportal entnommen werden (http://geoportal.saarland.de/mapbender/frames/index ext.php?gui id=Template GDZ &WMC=4076).

- 2 Neubenennung aller Maßnahmen und strikte Trennung zwischen Maßnahmen zur Erhaltung und zur Wiederherstellung von LRT-Flächen bzw. Arthabitaten (jeweils verpflichtend und angelehnt an die Verordnungen) und freiwilligen Maßnahmen zur Verbesserung oder Entwicklung von LRT-Flächen und Arthabitaten.
- 3 Einarbeitung von verpflichtenden Maßnahmen zur Wiederherstellung sowie Kennzeichnung von Maßnahmen, die sich nicht an den/die Nutzer richten ("behördenassoziierte Maßnahmen").
- 4 Bei Öffnung in der VO für den MaP insbesondere in den Vogelschutzgebieten: Falls erforderlich, verpflichtende Maßnahmen zur räumlichen, zeitlichen und fachlichen Konkretisierung der Schutzgebietsverordnung.
- 5 Die gebietsspezifischen und bezüglich der Schutzgüter mit Prioritäten aus Landessicht versehenen Erhaltungsziele finden sich bereits jetzt unter:

http://www.naturschutzdaten.saarland.de/natura2000/Natura2000/Struktur.html

- gebietsspezifische Daten
- 6 In der Endfassung des Managementplanes werden im Rahmen der Überarbeitung der Managementpläne und Durchführung der Nutzergespräche insbesondere folgende Aspekte noch ergänzt:

- a) Maßnahmen zur Wiederherstellung beeinträchtigter maßgeblicher Funktionen und Bestandteile (Pflichtmaßnahmen);
- b) Freiwillige Maßnahmen zur Verbesserung von FFH-LRT-Flächen und Arthabitaten (u.a. Übernahme der Maßnahmen der Erstfassungen, sofern sie nicht als Pflichtmaßnahmen bereits in der Neuplanung enthalten sind), gemäß der gebietsspezifischen Prioritätsstufe des jeweiligen Schutzgutes;

III. <u>Übersicht zu den im Gebiet relevanten</u> Erhaltungsmaßnahmen, die sich an die Nutzer richten

Mit Bezug zu den Vorgaben der Schutzgebietsverordnungen werden hier vorab alle Erhaltungsmaßnahmen aufgeführt, die bereits rechtsgültig und damit verbindlich sind. Dieser Maßnahmenkatalog kann bei Bedarf in der finalen Fassung des MaP noch durch weitere Maßnahmen, welche die Vorgaben der Verordnung bei Bedarf konkretisieren, ergänzt werden.

A Vorgaben und Erhaltungsmaßnahmen für FFH-LRT

Erhaltung des FFH-LRT 3260 – Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitricho-Batrachion

Gemäß der Schutzgebiets-VO gelten hier folgende Vorgaben:

- Kein Befahren der Bereiche von Röhricht- und Schwimmblattgesellschaften mit Booten
- Kein Mähen oder Entfernen von Wasserpflanzen- oder Röhrichtbeständen
- Keine Kalkung des Gewässers oder seiner Ufer
- Darüber hinaus ist zulässig
- die fischereiliche Nutzung der Gewässer im bisherigen Umfang im Rahmen bestehender Nutzungsrechte und Pachtverträge, einschließlich der zweckgebundenen Beschilderung, unter der Maßgabe, dass keine Besatzmaßnahmen durchgeführt werden und keine Fütterung der Fische erfolgt

Hinweise zur Umsetzung der Pflichtmaßnahmen beim FFH-LRT 3260:

a) geeignete Mittel, um das Ziel zu erreichen:Beachtung der Vorgaben bei Unterhaltung und Nutzungb) Zuständigkeit:

Kontrolle/Evaluierung:

- Fachliche Kontrolle: Hauptamtliche Naturwacht
- Fachliche Kontrolle/Kartierung/Evaluierung: Ref. D/2 des MUV

Erhaltung des FFH-LRT 6230* - Borstgrasrasen

Gemäß der Schutzgebiets-VO gelten hier folgende Vorgaben:

- Einschürige Mahd ab 01.07. oder nach Abblühen bestimmter Arten
- Walzen oder Eggen ausschließlich zur Beseitigung von Wildschäden
- Keine Düngung und Kalkung
- Keine Anpflanzungen mit Obstbäumen
- Beweidung:
 - bei Erhaltungsgrad C,
 - sofern es sich um eine am Aufwuchs bemessene Nachbeweidung vom 1. August bis zum 31. Oktober oder Wanderschäferei (Hütehaltung) handelt unter den Maßgaben, dass keine Zufütterung erfolgt, eine Weideruhe vom 1. November bis zum 31. März eingehalten wird sowie Ruhephasen von mindestens sechs Wochen zwischen den Weidegängen bei Rotationskoppelweide und Wanderschäferei eingehalten werden.
- Die Beweidung bestehender Dauerweiden kann, sofern hierdurch der Erhaltungszustand des Lebensraumtyps gewahrt bleibt, im Rahmen eines mit den bewirtschaftenden Landwirten abgestimmten Managementplans geregelt werden. Die darin vereinbarten Maßnahmen sind durch die Oberste Naturschutzbehörde oder die von ihr beauftragte Stelle spätestens nach Ablauf von sechs Jahren zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen

Hinweise zur Umsetzung der Pflichtmaßnahmen beim FFH-LRT 6230:

- a) geeignete Mittel, um das Ziel zu erreichen:
- Natura 2000-Ausgleichzahlung mit den bei Zuständigkeit benannten Instrumenten; jährliche Fortschreibung über Invekos-Antrag
- b) Zuständigkeit:
- b1) Ausgleichszahlung: ELER-Zahlstelle (Ref. A/5 des MUV),
- b2) Kontrolle/Evaluierung:
- Vor-Ort-Kontrolle: Ref. B/1 des MUV
- Fachliche Kontrolle: Hauptamtliche Naturwacht
- Fachliche Kontrolle/Kartierung/Evaluierung: Ref. D/2 des MUV

Erhaltung des FFH-LRT 6430 – Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe

Künftig sollen in der Schutzgebiets-VO hier folgende Vorgaben gelten:

- Kein Befahren der Bereiche von Röhricht- und Schwimmblattgesellschaften mit Booten
- Kein Mähen oder Entfernen von Wasserpflanzen- oder Röhrichtbeständen
- Keine Kalkung des Gewässers oder seiner Ufer
- Darüber hinaus ist zulässig
- die fischereiliche Nutzung der Gewässer im bisherigen Umfang im Rahmen bestehender Nutzungsrechte und Pachtverträge, einschließlich der zweckgebundenen Beschilderung, unter der Maßgabe, dass keine Besatzmaßnahmen durchgeführt werden und keine Fütterung der Fische erfolgt

Hinweise zur Umsetzung der Pflichtmaßnahmen beim FFH-LRT 6430:

- b) geeignete Mittel, um das Ziel zu erreichen:
- Natura 2000-Ausgleichzahlung mit den bei Zuständigkeit benannten Instrumenten; jährliche Fortschreibung über Invekos-Antrag
- b) Zuständigkeit:
- b1) Ausgleichszahlung: ELER-Zahlstelle (Ref. A/5 des MUV),
- b2) Kontrolle/Evaluierung:
- Vor-Ort-Kontrolle: Ref. B/1 des MUV
- Fachliche Kontrolle: Hauptamtliche Naturwacht
- Fachliche Kontrolle/Kartierung/Evaluierung: Ref. D/2 des MUV

Erhaltung des FFH-LRT 6510 – Magere Flachland-Mähwiesen – EG = B

Gemäß der Schutzgebiets-VO gelten hier folgende Vorgaben:

bei Erhaltungsgrad B: Extensive Grünlandnutzung gem. VO

- Mahd ab dem 15. Juni oder nach Abblühen bestimmter Arten
- Düngung am Entzug bemessen (kein Flüssigdünger)
- Walzen oder Eggen bis zum 1. März
- Walzen und Eggen bis zum 1. April, sofern nicht mehr als 50% der Fläche des LRTs behandelt werden; keine Flächenbeschränkung bei Wildschäden
- Ein- und Nachsaaten nur zur Behebung von Wildschäden; ausschließlich im erforderlichen Umfang und mit herkunftsgesichertem Glatthafer-Saatgut (Region 9) oder Samen aus dem gleichen LRT
- Neuanpflanzungen mit Obstbäumen nur mit Mindestabstand von 15x15m
- Beweidung, sofern es sich um eine am Aufwuchs bemessene Nachbeweidung vom 1. August bis zum 31. Oktober oder Wanderschäferei (Hütehaltung) handelt unter den Maßgaben, dass keine Zufütterung erfolgt, eine Weideruhe vom 1. November bis zum 31. März eingehalten wird sowie Ruhephasen von mindestens sechs Wochen zwischen den Weidegängen bei Rotationskoppelweide und Wanderschäferei eingehalten werden
- Die Beweidung bestehender Dauerweiden kann, sofern hierdurch der günstige Erhaltungszustand des Lebensraumtyps gewahrt bleibt, im Rahmen eines mit den bewirtschaftenden Landwirten abgestimmten Managementplans geregelt werden. Die darin vereinbarten Maßnahmen sind durch die Oberste Naturschutzbehörde oder die von ihr beauftragte Stelle spätestens nach Ablauf von sechs Jahren zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen

Hinweise zur Umsetzung der Pflichtmaßnahmen beim FFH-LRT 6510-B:

- a) geeignete Mittel, um das Ziel zu erreichen:
- Natura 2000-Ausgleichzahlung mit den bei Zuständigkeit benannten Instrumenten; jährliche Fortschreibung über Invekos-Antrag
- b) Zuständigkeit:
- b1) Ausgleichszahlung: ELER-Zahlstelle (Ref. A/5 des MUV),
- b2) Kontrolle/Evaluierung:
- Vor-Ort-Kontrolle: Ref. B/1 des MUV
- Fachliche Kontrolle: Hauptamtliche Naturwacht
- Fachliche Kontrolle/Kartierung/Evaluierung: Ref. D/2 des MUV

Erhaltung des FFH-LRT 6510 – Magere Flachland-Mähwiesen – EG = C

Gemäß der Schutzgebiets-VO gelten hier folgende Vorgaben:

bei Erhaltungsgrad C: Extensive Grünlandnutzung gem. VO

- Mahd ab dem 15. Juni oder nach Abblühen bestimmter Arten
- Düngung am Entzug bemessen. Walzen oder Eggen bis zum 1. März
- Walzen und Eggen bis zum 1. April, sofern nicht mehr als 50% der Fläche des LRTs behandelt werden; keine Flächenbeschränkung bei Wildschäden
- Ein- und Nachsaaten nur zur Behebung von Wildschäden; ausschließlich im erforderlichen Umfang und mit herkunftsgesichertem Glatthafer-Saatgut (Region 9) oder Samen aus dem gleichen LRT
- Neuanpflanzungen mit Obstbäumen nur mit Mindestabstand von 15x15m
- Beweidung, sofern sie die flächenbezogenen Vorgaben des Managementplans beachtet
- Die Beweidung bestehender Dauerweiden kann, sofern hierdurch der günstige Erhaltungszustand des Lebensraumtyps gewahrt bleibt, im Rahmen eines mit den bewirtschaftenden Landwirten abgestimmten Managementplans geregelt werden. Die darin vereinbarten Maßnahmen sind durch die Oberste Naturschutzbehörde oder die von ihr beauftragte Stelle spätestens nach Ablauf von sechs Jahren zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen

Hinweise zur Umsetzung der Pflichtmaßnahmen beim FFH-LRT 6510-C:

- a) geeignete Mittel, um das Ziel zu erreichen:
- Natura 2000-Ausgleichzahlung mit den bei Zuständigkeit benannten Instrumenten; jährliche Fortschreibung über Invekos-Antrag
- b) Zuständigkeit:
- b1) Ausgleichszahlung: ELER-Zahlstelle (Ref. A/5 des MUV),
- b2) Kontrolle/Evaluierung:
- Vor-Ort-Kontrolle: Ref. B/1 des MUV
- Fachliche Kontrolle: Hauptamtliche Naturwacht
- Fachliche Kontrolle/Kartierung/Evaluierung: Ref. D/2 des MUV

B Vorgaben und Erhaltungsmaßnahmen für Arten

Arten des Anhangs II der FFH-RL

Erhaltung der Habitate des Bibers (Castor fiber)

Gemäß der Schutzgebiets-VO gelten hier folgende Vorgaben:

- Keine Durchführung wasserwirtschaftlicher oder wasserbaulicher Maßnahmen, auch nicht solcher, die keiner Anzeige oder Genehmigung bedürfen
- Verbot freilaufender Hunde im Umkreis von 50 m um Biberburgen
- Keine Maßnahmen und Nutzungen im Umkreis von 50m um Biberdämme und Biberburgen, die zu erheblichen Störungen und Beeinträchtigungen führen können, gilt auch für die Ausübung der Jagd

Hinweise zur Umsetzung der Pflichtmaßnahmen bei Vorkommen des Bibers:

- a) geeignete Mittel, um das Ziel zu erreichen:
- Beachtung der Vorgaben bei Unterhaltung und Nutzung
- b) Zuständigkeit:

Kontrolle/Evaluierung:

- Fachliche Kontrolle: Hauptamtliche Naturwacht, ggf. Ref. D/2 des MUV bzw. der Biber-AG im NABU
- Fachliche Kontrolle/Kartierung/Evaluierung: Ref. D/2 des MUV

Erhaltung der Habitate der Groppe (Cottus gobio)

Gemäß der Schutzgebiets-VO gelten hier folgende Vorgaben:

- Kein Mähen oder Entfernen von Schwimm- und Tauchblattpflanzen
- Keine Durchführung wasserwirtschaftlicher oder wasserbaulicher Maßnahmen, auch nicht solcher, die keiner Anzeige oder Genehmigung bedürfen
- Keine Bewirtschaftungsmaßnahmen in der Aue, die sich nachteilig auf den Lebensraum der Art auswirken. Kein Umbruch, keine Düngung und keine Pestizide in den nach Wasserhaushaltsgesetz definierten Gewässerrandstreifen
- die fischereiliche Nutzung der Gewässer im bisherigen Umfang im Rahmen bestehender Nutzungsrechte und Pachtverträge, einschließlich der zweckgebundenen Beschilderung, unter der Maßgabe, dass keine Besatzmaßnahmen durchgeführt werden und keine Fütterung der Fische erfolgt

Hinweise zur Umsetzung der Pflichtmaßnahmen bei Vorkommen der Groppe:

- a) geeignete Mittel, um das Ziel zu erreichen:
- Beachtung der Vorgaben bei Unterhaltung und Nutzung
- b) Zuständigkeit:

Kontrolle/Evaluierung:

- Fachliche Kontrolle: Hauptamtliche Naturwacht, ggf. Ref. D/2 des MUV
- Fachliche Kontrolle/Kartierung/Evaluierung: Ref. D/2 des MUV

Erhaltung der Habitate des Bachneunauges (Lampetra planeri)

Gemäß der Schutzgebiets-VO gelten hier folgende Vorgaben:

- Kein Mähen oder Entfernen von Schwimm- und Tauchblattpflanzen
- Keine Durchführung wasserwirtschaftlicher oder wasserbaulicher Maßnahmen, auch nicht solcher, die keiner Anzeige oder Genehmigung bedürfen
- Keine Bewirtschaftungsmaßnahmen in der Aue, die sich nachteilig auf den Lebensraum der Art auswirken. Kein Umbruch, keine Düngung und keine Pestizide in den nach Wasserhaushaltsgesetz definierten Gewässerrandstreifen
- die fischereiliche Nutzung der Gewässer im bisherigen Umfang im Rahmen bestehender Nutzungsrechte und Pachtverträge, einschließlich der zweckgebundenen Beschilderung, unter der Maßgabe, dass keine Besatzmaßnahmen durchgeführt werden und keine Fütterung der Fische erfolgt

Hinweise zur Umsetzung der Pflichtmaßnahmen bei Vorkommen des Bachneunauges:

- a) geeignete Mittel, um das Ziel zu erreichen:
- Beachtung der Vorgaben bei Unterhaltung und Nutzung
- b) Zuständigkeit:

Kontrolle/Evaluierung:

- Fachliche Kontrolle: Hauptamtliche Naturwacht, ggf. Ref. D/2 des MUV
- Fachliche Kontrolle/Kartierung/Evaluierung: Ref. D/2 des MUV, Fortschreibung Biotopkartierung

Erhaltung der Habitate des Großen Feuerfalters (Lycaena dispar)

auf Flächen ohne LRT und auf Flächen mit LRT:

Gemäß der Schutzgebiets-VO gelten hier folgende Vorgaben:

- Mahd, sofern mind. 5% des Schlages jährlich als Altgrasfläche erhalten werden
- Walzen oder Eggen bis zum 1. März
- Walzen oder Eggen bis zum 1. April, sofern nicht mehr als 50% der Fläche des LRTs behandelt werden. Keine Flächenbeschränkung bei Wildschäden
- Beweidung auf Flächen mit den Lebensraumtypen 6230 Artenreiche Borstgrasrasen und 6510 Magere Flachland-Mähwiesen, sofern sie ausschließlich mit Rindern, Eseln oder Pferden als Rotationskoppelweide ab 1. Juli, als Nachbeweidung ab 1. August oder als Huteweide mit Schafen oder Ziegen unter Beachtung einer generellen Weideruhe zwischen dem 1. November und dem 31. März erfolgt
- Die Beweidung bestehender Dauerweiden kann, sofern hierdurch der günstige Erhaltungszustand der Lebensraumtypen gewahrt bleibt, im Rahmen eines mit den bewirtschaftenden Landwirten abgestimmten Managementplans geregelt werden. Die darin vereinbarten Maßnahmen sind durch die Oberste Naturschutzbehörde oder die von ihr beauftragte Stelle spätestens nach Ablauf von sechs Jahren zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen

Hinweise zur Umsetzung der Pflichtmaßnahmen für den Großen Feuerfalter:

- a) geeignete Mittel, um das Ziel zu erreichen:
- Natura 2000-Ausgleichzahlung mit den bei Zuständigkeit benannten Instrumenten; jährliche Fortschreibung über Invekos-Antrag
- b) Zuständigkeit:
- b1) Ausgleichszahlung:
- ELER-Zahlstelle (Ref. A/5 des MUV),
- b2) Kontrolle/Evaluierung:
- Vor-Ort-Kontrolle: Ref. B/1 des MUV
- Fachliche Kontrolle: Hauptamtliche Naturwacht
- Fachliche Kontrolle/Kartierung/Evaluierung: Ref. D/2 des MUV

C Allgemein zu beachtenden Verbote der Schutzgebietsverordnung

Es ist unzulässig:

- Trockenlegung von Flächen, einschließlich dem Bau von Drainagen
- Umbrechen von Brach- und Dauergrünlandflächen
- Anwendung von Pestiziden auf Flächen mit im Schutzzweck aufgeführten LRTs und das Pferchen von Wanderschafherden
- Anwendung oder das Einwirken lassen pyrotechnischer Artikel oder künstlich gerichteter Lichtstrahlen (Laser) in das Schutzgebiet
- Aufstellen von Wohnwagen und Containern
- Zu Lagern und Feuer zu machen
- Parken von Wagen und Krafträdern außerhalb der dafür zugelassenen Anlagen
- Durchführung von Motorsport- und sonstigen Veranstaltungen
- Errichtung baulicher oder sonstiger Anlagen, auch solcher, die baurechtlich verfahrensfrei sind, ausgenommen an die Landschaft angepasste Hochsitze in einfacher Holzbauweise
- Entfernen und Schädigen wild wachsender Pflanzen, Beunruhigung, Fang oder Tötung nicht jagdbarer wild lebender Tiere, sowie Entnahme oder Beschädigung von Puppen, Larven, Eiern oder Brut- und Wohnstätten
- Starten, Landen und Flugbetrieb von Hängegleitern, Gleitdrachen, Modellflugzeugen und Multikoptern (Drohnen)